



Haupt- und Finanzausschuss	28.08.2014
----------------------------	------------

**öffentlich**

Vorlage Nr.	414/2014-1
Stand	10.07.2014

**Betreff Wahl der stellvertretenden Vorsitzenden des Haupt- und Finanzausschusses**

**Beschlussentwurf**

Der Haupt- und Finanzausschuss wählt gem. § 57 Abs. 3 GO aus seiner Mitte

1. Herrn / Frau ..... zum / zur 1. stv. Vorsitzenden des Haupt- und Finanzausschusses
2. Herrn / Frau ..... zum / zur 2. stv. Vorsitzenden des Haupt- und Finanzausschusses.

**Sachverhalt**

Der Haupt- und Finanzausschuss wählt gem. § 57 Abs. 3 GO aus seiner Mitte einen oder mehrere Vertreter/innen des Vorsitzenden. Vorsitzender des Haupt- und Finanzausschusses ist der Bürgermeister Kraft Gesetzes.

In der letzten Wahlperiode wählte der damalige Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschuss zwei stv. Ausschussvorsitzende.

Das Wahlverfahren zur Wahl mehrerer Stellvertreter/innen richtet sich nach § 50 Abs. 4 i.V.m. § 50 Abs. 3 GO. Wenn nur ein/e Stellvertreter/in gewählt werden soll, gilt das Wahlverfahren nach § 50 Abs. 2 GO.